

# Die soziale Ecke

## DER WIDERSPRUCH

### WANN LOHNT ES SICH?

Anträge bei Behörden, Kassen und Ämtern hat sicher jeder schon einmal gestellt. Leider werden sie nicht immer genehmigt. Bei Erhalt eines Ablehnungsbescheides ist ein Widerspruch rein rechtlich immer möglich.

#### **Aber bedenken Sie:**

Jedes Rechtsmittel verursacht Kosten. Es sollte also wohl überlegt Widerspruch eingelegt werden. Nur aus Prinzip oder generellem Protest zu widersprechen, sollte vermieden werden. Andererseits sollten ablehnende Bescheide auch nicht immer einfach akzeptiert werden. In manchen Behörden ist es üblich einige Anträge erst einmal abzulehnen. Sie wissen, dass nicht alle sich die Mühe machen, einen Widerspruch zu verfassen.

#### **Als Faustregel gilt:**

Ein Widerspruch sollte immer dann geprüft werden, wenn Sie sich ungerecht behandelt fühlen und die Ihnen vorliegenden Fakten und Gegebenheiten klar gegen die Entscheidung der Behörde sprechen.

### WELCHE FRIST IST EINZUHALTEN?

Der Widerspruch ist innerhalb einer **Frist von 1 Monat** nach Bekanntgabe des Bescheides einzulegen, entsprechend § 70 VwGO. Nach Ablauf dieses Monats (so genannte Widerspruchseinlegungsfrist) schließt sich eine weitere Frist von 1 Monat für die **Widerspruchsbegründung** an. Bei Einlegung des Widerspruchs empfiehlt es sich dies zunächst nur formlos der Behörde mitzuteilen und gleichzeitig um Akteneinsicht zu bitten.

### IN WELCHER FORM SOLLTE EIN WIDERSPRUCH ERFOLGEN?

Ein Widerspruch kann schriftlich oder mündlich eingereicht werden.

Man hat so z.B. auch die Möglichkeit direkt bei der Behörde vorzusprechen und den Widerspruch dort aufnehmen zu lassen.

### TIPPS UND TRICKS

Sinnvoll ist es, das Widerspruchsschreiben systematisch anzugehen. Um die eigenen Argumente gut formulieren zu können, müssen Sie natürlich wissen auf Grundlage welcher Gesetze, Gutachten und Befundberichte die Entscheidung der Behörde zustande gekommen ist. Dafür empfiehlt sich ein erstes Anschreiben, in dem offiziell Widerspruch eingelegt und um Akteneinsicht gebeten wird.

Das könnte in etwa so aussehen:

Paula Braun  
Berliner Str. 30  
12345 Neustadt

Versorgungsamt Münster  
z.Hd. Herrn Müller  
Von-Steuben-Str. 10

48143 Münster

Neustadt, 01.01.2017

#### **Widerspruch**

Feststellungsbescheid vom 21.12.2016, Geschäftszeichen: XYZ

Hiermit lege ich Widerspruch gegen den von Ihnen erlassenen Bescheid ein. Eine ausführliche Begründung sende ich Ihnen noch zu. Um meine Rechte zu wahren und meine Argumente gegen Ihre Beurteilung genau zu formulieren, beantrage ich, mir alle ärztlichen Zeugnisse und Gutachten, die Grundlage für Ihren Bescheid waren, in Fotokopie zu übersenden einschließlich der abschließenden Stellungnahme des versorgungsärztlichen Dienstes.

Mit freundlichen Grüßen

Nur wenn Sie wissen welche Unterlagen der Behörde vorliegen können Sie auch beurteilen, ob alle Berichte von

Ärzten angefordert wurden. Zudem können Sie auch nachlesen, was tatsächlich in den Berichten und Gutachten steht und bei Unzulänglichkeiten mit dem ein oder anderen Arzt erneut Kontakt aufnehmen.

Wenn Sie Ihren Widerspruch dann begründen, sollten Sie auf folgende Punkte achten:

- ✓ Legen Sie alle Berichte, Befunde und Gutachten zurecht und machen Sie sich einen Plan, welche Punkte Sie aufgreifen wollen. Suchen Sie Schwachstellen und Lücken in der Begründung.
- ✓ Sinnvoll ist es, erst eine grobe Gliederung anzufertigen bevor man mit dem Schreiben beginnt.
- ✓ Führen Sie dann die wichtigsten Punkte nacheinander geordnet auf. Bringen Sie zu jedem Punkt die Ihnen vorliegenden Fakten, Gründe und Beweise vor.
- ✓ Schreiben Sie sachlich und glaubwürdig. Vorwürfe, Angriffe und die Unwahrheit können für Sie nur zum Nachteil werden.
- ✓ Wenn Sie feststellen, dass wichtige Arztberichte nicht angefordert wurden beantragen Sie, dass die Behörde diese einholt.
- ✓ Legen Sie aktuelle Berichte, Gutachten und sonstige Unterlagen, die Ihre Sichtweise untermauern - und nur diese - bei.

#### RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Üblicherweise enthält jeder Bescheid eine so genannte **Rechtsmittelbelehrung entsprechend § 58** der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Daraus geht hervor, in welcher Form und bei welcher Behörde der Widerspruch einzulegen ist.

Wenn die Rechtsmittelbelehrung fehlt, **verlängert** sich die Widerspruchsfrist auf 1 Jahr. Der Bescheid wird aber dadurch nicht hinfällig.

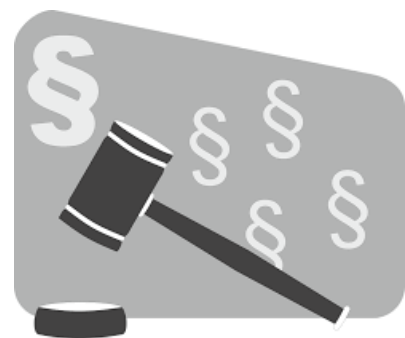
#### WER HILFT WEITER?

Unterstützung bei Widerspruch und Klage bieten die Sozialverbände VdK



und SoVD für ihre Mitglieder an. Es wird ein monatlicher Beitrag erhoben. Als Mitglied können Sie sich in sozialrechtlichen Fragestellungen beraten lassen. Die Sozialverbände helfen dabei Widersprüche zu formulieren. Die Prozessbevollmächtigten beider Verbände vertreten ihre Mitglieder vor den Sozialverwaltungen und der Sozialgerichtsbarkeit durch alle Instanzen. Dabei entstehen geringe Verwaltungskosten, die das Mitglied zu tragen hat. Beide Vereine sind flächendeckend im Bundesgebiet vertreten.

Die nächstliegende Vertretung kann bei der Bundesgeschäftsstelle erfragt werden.



**SoVD – Sozialverband Deutschland e.V.**, Stralauer Straße 63, 10179 Berlin  
Tel. 030 72 62 22-0, kontakt@sovd.de  
www.sovd.de

**Sozialverband VdK Deutschland e.V.** Bundesgeschäftsstelle, Linienstraße 131, 10115 Berlin, Tel. 030 9210580-0, kontakt@vdk.de www.vdk.de

## WIDERSPRUCH ABGELEHNT - WAS NUN?

Wenn trotz sorgfältiger Begründung des Widerspruchs eine erneute Ablehnung erfolgt, können Sie den Rechtsweg der Klage vorm Sozialgericht einlegen. Näheres darüber gibt es in der nächsten Ausgabe.

**Hilfe bei Fragen zum Widerspruch  
gibt es im Familienbüro.  
Telefon: 0 25 26-3 00-11 75  
E-Mail:  
familienbuero@kinderrheuma.com**

*Der Inhalt dieser Informationsschrift wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Erstellung des Merkblattes rechtliche Änderungen eingetreten sein. Es wird daher keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen.*

### **Quellen:**

- Bauer, Franz: „Der große Ratgeber für Behinderte und Pflegebedürftige“, 2005. (ISBN 3-430-11195-1, € 29,90)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- [www.betanet.de](http://www.betanet.de)

**Kathrin Wersing  
aktualisiert im Januar 2018**